

p.B.51.14.21.20.Allg. - VG/ar

Bern, den 16. Februar 1977

Notiz an :

- Politische Abteilung I
- Politische Abteilung II
- Dienst für technische Zusammenarbeit

Ausfuhr von Kriegsmaterial

an	CA					a/a
Datum	17.2.					
Vise						
EPD		17.2.77				11
Ref.	p. B. 51. 14. 21. 20					

Mit dem in Photokopie beiliegenden Schreiben von 4. Februar 1977 hat sich die Firma Contraves an das EMD gewandt mit dem Ersuchen, abzuklären, ob zum heutigen Zeitpunkt eine Ausfuhrbewilligung für Kriegsmaterial nach folgenden Ländern erteilt werden könnte:

Griechenland  
Türkei  
Indien  
Arabische Länder

Gegenüber Griechenland und der Türkei hat der Bundesrat am 20. März 1964 ein Embargo für die Ausfuhr von Kriegsmaterial verfügt. Er hat zwar seither die Ausfuhr von Sprengstoffen zu zivilem Gebrauch nach beiden Ländern sowie letzten Sommer die Ausfuhr von leicht gepanzerten Polizeifahrzeugen nach Griechenland bewilligt, doch ist unseres Erachtens der Zeitpunkt noch nicht gekommen, dieses Embargo auch für das von der Firma Contraves hergestellte Material aufzuheben.

Das Embargo gegenüber Indien vom 10.9.1965 wurde mit Bundesratsbeschluss vom 6.5.1966 wieder aufgehoben, doch hat der Bundesrat seither alle konkreten Gesuche für die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Indien abgelehnt. Wir sind der Meinung, solche Gesuche könnten unter den heutigen Umständen wieder bewilligt werden.

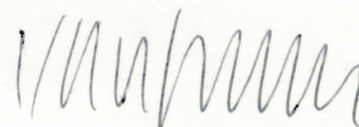
./.

- 2 -

Das Embargo gegenüber allen Staaten der arabischen Liga und Israel vom 8.11.1955 kann unseres Erachtens weder gelockert noch gar aufgehoben werden.

Wir bitten Sie, sich für Ihren Kompetenzbereich zu den einzelnen Punkten zu äussern.

POLITISCHE DIREKTION  
i.A.



(Kaufmann)

Beilage erwähnt

Kopie an:

- Schweizerische Botschaft in NEW DELHI mit der Bitte, zur Frage der Kriegsmaterialausfuhr nach Indien Stellung zu nehmen.